

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 19.02.1994 gegründete Verein führt den Namen „Spielgemeinschaft Allee Allee Hannover e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hannover.
- (3) Das Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Pétanque-Sports, Teilnahme an:

- Turnieren und am Ligabetrieb des Niedersächsischen Pétanque Verbandes (NPV)
- Durchführung sportlicher Übungen und Jugendarbeit.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins und des Vorstandes erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen. Auslagen, die bei der Tätigkeit für den Verein in dessen Auftrag entstehen können auf Antrag und Nachweis erstattet werden.

- (3) Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind ausgeschlossen.

- (4) Grundsätze des Vereins

- Die Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zu den Menschenrechten und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.
- Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Vielfalt sowie der parteipolitischen Neutralität. Er vertritt und fördert außerdem die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, ethnischer, sozialer und geographischer Herkunft sowie körperlicher und geistiger Fähigkeiten.
- Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen
- Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Der Verein setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein.
- Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Pétanque - Verbandes sowie des Landessportbundes Niedersachsen. Der Verein kann anderen Organisationen beitreten, die dem Vereinszweck dienen und den Grundsätzen gem. § 2 nicht widersprechen. Über den Beitritt entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein, Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die schriftlich erfolgt, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.
- (7) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist schriftlich (Textform § 126 b BGB) gegenüber dem Vorstand zu erklären und mit einer Frist von einem Monat nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Textform gemäß §126 BGB) durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a. bei schuldhafter erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b. bei einem schuldhaften schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
- c. bei schuldhaftem grob unsportlichen Verhalten oder
- d. bei schuldhaftem vereinschädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Dieses ist insbesondere gegeben bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole sowie von Verstößen gegen die in § 2 (4) der Satzung normierten Grundsätze

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die schriftlich erfolgt und begründet werden muss, ist binnen einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher, zu übersenden. Damit weitere Mitgliederanträge noch in die endgültige Tagesordnung aufgenommen werden, sollen diese dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein

Die Schriftform wird auch durch Übermittlung auf elektronischem Weg (e-mail, Fax etc.) an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift / E-Mail – Adresse eingehalten.

(4) Der Beschlussfassung durch die Mitglieder sind insbesondere vorbehalten:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom / von der Versammlungsleiter / in und dem / der Protokollführer / in zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem / der ersten Vorsitzenden,
2. dem / der zweiten Vorsitzenden,
3. dem / der Kassenwart / in

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vorstandsmitglieder ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des / der ersten Vorsitzenden ausüben.

(3) Der Vorstand führt neben den Aufgaben nach dieser Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 9 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der / die Nachfolger/in gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt wird mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Niedersächsischen Pétanque – Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.